



Das Schöffenamts in Bayern



Das Schöffenamts in Bayern

**Informationen für ehrenamtliche
Richterinnen und Richter in der Strafrechtspflege
(Stand: Juni 2008)**

Vorwort

Mit dem Amt eines Schöffen haben Sie eine verantwortungsvolle Aufgabe in der Strafrechtspflege übernommen. Vor allem möchte ich Ihnen danken, dass Sie sich trotz Ihrer beruflichen oder häuslichen Inanspruchnahme diesem Ehrenamt widmen und Ihre praktischen Erfahrungen und Ihr natürliches Rechtsempfinden der Strafrechtspflege zur Verfügung stellen. Die Justiz ist auf Ihre Mitarbeit beim Schöffengericht am Amtsgericht und bei den Strafkammern am Landgericht angewiesen. Ihr Richteramt fordert auch Opfer in Ihrer Freizeit. Lassen Sie mich deshalb in den an Sie gerichteten Dank auch Ihre Familien einschließen, die davon unmittelbar betroffen sind.



Die vorliegende Informationsschrift soll dazu dienen, Ihnen einen knappen Überblick über die Bedeutung des Schöffenamts, die Notwendigkeit der Verbrechensbekämpfung, das Wesen und den Zweck der Strafe, den Verfahrensgang und den Strafvollzug zu geben. Es ist mein Wunsch, dass die Broschüre dazu beitragen möge, Ihnen Ihr verantwortungsvolles Richteramt zu erleichtern.

München, im Juni 2008

A handwritten signature in black ink that reads "Beate Merk". The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Beate Merk
Bayerische Staatsministerin der Justiz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3	Organisation der Strafgerichte	18
		Amtsgerichte	18
Grundlagen und Bedeutung des Schöffenamtes	6	Landgerichte	18
Schöffenamts als Teil der Staatsgewalt	6	Jugendkammer	19
Schöffe als ehrenamtlicher Richter	7	Berufungsgerichte	19
Bindung an Recht und Gesetz	7	Revisionsgerichte	20
Verhältnis der Schöffen zum Berufsrichter	7		
Abstimmung über Schuldfrage und die Rechtsfolgen	7	Gang der Hauptverhandlung	21
Objektivität und Unparteilichkeit	8	Ermittlungsverfahren	21
Befangenheit	8	Eröffnungsverfahren	21
		Hauptverhandlung	21
Informationen über das Strafrecht	10	Fragerecht der Schöffen	22
Voraussetzung einer Bestrafung	10	Beweisaufnahme	22
Strafarten	11	Plädoyers	23
Strafaussetzung zur Bewährung	12	Urteilsberatung	23
Maßregeln der Besserung und Sicherung	12	Abstimmung und Urteilsverkündung	23
Absehen von Strafe	12	Rechtsmittel	23
Urteilsfindung, Strafzumessung	13	Verwirklichung des Urteilsausspruchs	25
Zweck der Strafe	13	Strafvollstreckung	25
		Begnadigung	25
Informationen über das Jugendstrafrecht	15	Strafvollzug	25
Zuständigkeit der Jugendgerichte	15	Jugendstrafvollzug	26
Wesen des Jugendstrafrechts	15		
Erziehungsmaßregeln	15	Anhang I: Merkblatt für Schöffen	28
Zuchtmittel	16		
Jugendstrafe	16	Anhang II: Informationen zu sozialversicherungs-	
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe	17	rechtlichen Auswirkungen ehrenamtlicher	
Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung	17	Richtertätigkeit und zur Möglichkeit weiterer	
		Nutzung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes	34

Grundlagen und Bedeutung des Schöffenamts

Grundlagen

Sie sind vom Wahlausschuss zur Schöffin oder zum Schöffe gewählt worden. Die Grundlage für Ihr neues Amt findet sich letztlich im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, in dem es heißt: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“ Die Verfassung des Freistaates Bayern bestimmt: „An der Rechtspflege sollen Männer und Frauen aus dem Volke mitwirken.“ In Ihr Amt sind Sie also durch die grundlegende Ordnung unseres staatlichen Lebens, die Verfassung, berufen. Sie erfüllen eine wichtige Aufgabe in unserem demokratischen Rechtsstaat. Das Schöffenamtsamt ist freilich nicht erst als Einrichtung unserer erst wenige Jahrzehnte alten modernen bayerischen und deutschen Demokratie geschaffen worden. In seinen Wurzeln reicht es bis in die Zeit der karolingischen Kaiser und noch weiter zurück. Abgesehen von wenigen Jahrhunderten mit absolutistischer Staatsauffassung, waren seither stets juristische Laien aus dem Volke in irgendeiner Form an der Rechtsprechung beteiligt.

Als Schöffe üben Sie einen Teil Staatsgewalt, also Macht, aus. Sie wirken dabei mit, wenn Mitbürger verurteilt oder freigesprochen werden. Sie tragen die Mitverantwortung dafür, ob jemand wegen einer Straftat zu Geldstrafe oder Freiheitsstrafe, vielleicht auch zu einer Maßregel der Besserung und Sicherung verurteilt wird. Dürfen Sie diese Macht ausüben und können Sie diese Verantwortung mittragen? Dass das Gesetz es so will, ist hier wohl noch keine ausreichende Antwort. Da Sie Ihr Amt richtig ausfüllen wollen, werden Sie sich selbst Rechenschaft hierüber geben.

Eine alte Weisheit rät an, dass der Mensch es sich nicht gelüsten lassen solle, ein Richter zu sein, denn er werde nicht alles Unrecht zu Recht machen können. Skepsis und Bescheidenheit, die sich hierin ausdrücken, stehen uns auch heute wohl an, vor allem, wenn wir an die jüngere Geschichte unseres Volkes denken. Dennoch bleibt uns aufgegeben, die

Schöffenamtsamt als Teil der Staatsgewalt

befriedende und ordnende Kraft des Rechts auch in unserer modernen Gesellschaft zu verwirklichen. Ohne Recht und Gesetz – auch ohne Strafgesetz – könnte sich jeder auf Kosten des anderen nehmen, was ihm beliebt. So gesehen, gewährleistet auch die Strafrechtsordnung unser aller Freiheit.

Der Schöffe als ehrenamtlicher Richter

Als Schöffe sind Sie ehrenamtlicher Richter. Sie stehen damit grundsätzlich gleichberechtigt neben dem Berufsrichter. Dass Sie nicht Rechtswissenschaft studiert haben, ist dafür kein Hindernis. Die Mitwirkung juristischer Laien an der Rechtsprechung ist gerade deshalb gewollt, weil ihre Lebens- und Berufserfahrung, ihr vernünftiges Urteil, ihr Gemeinsinn und ihre Bewertungen in die Entscheidungen der Gerichte eingebracht werden sollen.

Bindung an Recht und Gesetz

Freilich sind die ehrenamtlichen Richter ganz ebenso wie die Berufsrichter an Recht und Gesetz gebunden. Was von der Rechtsordnung vorgeschrieben wird, darf nicht willkürlich gebeugt oder einfach nicht angewendet werden; eine Entscheidung über die Geltung und den Inhalt der Gesetze steht grundsätzlich nur dem Gesetzgeber, nicht aber den Berufs- oder Laienrichtern zu. Beide Arten von Richtern werden daher sogar mit schwerer Strafe bedroht, wenn sie sich einer vorsätzlichen Rechtsbeugung schuldig machen.

Verhältnis des Schöffen zum Berufsrichter

Den Inhalt der Gesetze und Rechtsvorschriften werden Sie in der Regel bei den Berufsrichtern erfragen müssen. An deren Meinung werden Sie sich auch orientieren, wenn es darum geht, wie Gesetze auszulegen sind; allerdings können Sie verlangen, dass Ihnen die Berufsrichter den Inhalt der Gesetze und ihre Rechtsmeinung klar und verständlich darlegen. Sind Sie also bloße Helfer der Berufsrichter? Davon kann keine Rede sein.

Abstimmung über Schuldfrage und die Rechtsfolgen

Ganz besonders sind Sie aufgerufen, in allen Fragen, die tatsächliche Feststellungen betreffen, Ihr eigenes Urteilsvermögen zu betätigen. Ob Sie es zum Beispiel für bewiesen halten, dass jemand an einem bestimmten Tag da oder dort

einen Gegenstand gestohlen hat, müssen Sie selbst nach entsprechender Beratung im Urteilsghremium beurteilen. Es trifft Sie also die Aufgabe, an der Würdigung der erhobenen Beweise mitzuwirken. Demgemäß müssen Sie abstimmen, ob und inwieweit Sie einen Angeklagten einer bestimmten Tat für schuldig halten. Über die Schuldfrage ist in einem richterlichen Spruchkörper mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen zu entscheiden; dabei werden die Stimmen der Berufsrichter und der Schöffen gleich bewertet.

Damit ist es aber noch nicht genug: Auch über die Rechtsfolgen, auf die erkannt werden soll, ist von Ihnen mitzuentcheiden. Ob jemand zu einer Strafe oder zu einer Maßregel verurteilt wird und wie hoch oder schwer diese bemessen wird, müssen Sie gleichberechtigt mitbestimmen.

Es versteht sich von selbst, dass Sie in Ausübung des Richteramtes Sachlichkeit und den Willen zur Wahrheitsfindung über alles stellen werden. Wir alle, auch die Berufsrichter, sind freilich Menschen mit persönlichem Schicksal, mit geprägten Auffassungen religiöser, weltanschaulicher, politischer Natur. Wir könnten dazu neigen, solche Ansichten auch in unsere Entscheidungen im Prozess hineinzutragen.

Objektivität und Unparteilichkeit

Der feste Wille, nach Objektivität und Unparteilichkeit zu streben, ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für ein Richteramt. Mit der Pflicht zur Unparteilichkeit wäre es nicht vereinbar, wenn Sie sich bei Ausübung Ihres Amtes als Vertreter einer politischen Richtung oder Konfession, einer Gruppe oder Klasse fühlen würden. Ihr Amt ist Ihnen von der gesamten Rechtsgemeinschaft übertragen worden. Nach Ihrem Schöffeneid oder Schöffengelöbnis sind Sie nur dieser verpflichtet.

Befangenheit

Bei der Ausübung Ihres Amtes werden Sie daher auch bestrebt sein, ebenso wie die Berufsrichter den Eindruck der Befangenheit zu vermeiden. Schon ein privates Gespräch im Laufe des Prozesses mit dem Angeklagten, dem Staatsan-

walt, dem Verteidiger oder einem Journalisten kann diesen Eindruck hervorrufen. Um so mehr werden Sie bei der Fragestellung im Prozess oder bei sonstigen Äußerungen alles vermeiden, was dafür sprechen könnte, dass Sie schon vor Abschluss der Beweisaufnahme und durchgeführter Beratung eine endgültige Auffassung von der Schuldfrage gewonnen hätten.

Merkblatt für Schöffen

Ihre Rechte und Pflichten sind in dem dieser Schrift als Anhang I beigefügten „Merkblatt für Schöffen“ aufgeführt; um das eingehende Studium dieses Blattes werden Sie gebeten.

Informationen über das Strafrecht

Voraussetzungen einer Bestrafung

Für Sie als Schöffe ist es von Bedeutung zu wissen, welche Voraussetzungen nach unserer Rechtsordnung erfüllt sein müssen, damit jemand bestraft werden kann, auf welche Rechtsfolgen gegen ihn erkannt werden darf und welche Zwecke mit einer Strafe oder Maßregel verfolgt werden.

Die Verhängung einer Strafe setzt voraus, dass jemand eine Straftat begangen hat. Damit man das von einem Menschen sagen kann, muss feststehen, dass er eine Handlung oder Unterlassung begangen hat, die gegen ein Strafgesetz verstößt. Die Juristen sprechen hier von einer tatbestandsmäßigen Handlung. Diese Handlung ist im Gesetz genau umschrieben. Der Angeklagte kann nur verurteilt werden, wenn sich das Gericht aufgrund der Hauptverhandlung davon überzeugt hat, dass seine Tat alle Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes erfüllt hat. Solche Merkmale können äußerer (objektiver) oder innerer (subjektiver) Natur sein. So kann z.B. wegen Totschlags nur bestraft werden, wer einen Menschen vorsätzlich getötet hat. Ist dem Täter nur Fahrlässigkeit vorzuwerfen, kann gegen ihn nur wegen fahrlässiger Tötung auf eine Strafe erkannt werden. Treten aber zur vorsätzlichen Tötung bestimmte andere Umstände hinzu, wie z.B. grausame oder heimtückische Begehungsart oder niedrige Beweggründe des Täters, so ist wegen Mordes zu verurteilen.

Eine an sich tatbestandsmäßige Handlung führt dann nicht zu einer Verurteilung zur Strafe, wenn dem Täter ein Rechtfertigungsgrund zur Seite steht oder wenn er nicht schuldhaft gehandelt hat. Für die erste Ausnahme sei als Beispiel der Rechtfertigungsgrund der Notwehr angeführt; hat z.B. jemand einen Menschen vorsätzlich getötet, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff dieses Menschen auf sein eigenes Leben abzuwehren, so ist seine Tat nicht rechtswidrig. Für die zweite Ausnahme soll das Beispiel der krankhaften seelischen Störung stehen, die einen Täter schuldunfähig gemacht haben kann; in diesem Falle kann ebenfalls nicht auf eine Strafe, unter besonderen Umständen aller-

dings auf eine Maßregel der Besserung und Sicherung wie die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus erkannt werden.

Strafarten

Die Skala der Strafen, die verhängt werden können, reicht von der Geldstrafe bis zur lebenslangen Freiheitsstrafe. Das Gesetz schreibt für jede Straftat einen sogenannten Strafrahmen vor, innerhalb dessen das Gericht je nach Bewertung von Tat und Täter eine Strafe festzusetzen hat. So kann z.B. für (einfachen) Diebstahl innerhalb dieses Rahmens auf Geldstrafe oder auf Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Geldstrafe

Die Geldstrafe wird nach sogenannten Tagessätzen verhängt, deren Zahl nach den Grundsätzen für die Strafzumessung (s. unten), deren Höhe aber nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters festgesetzt wird; demgemäß kann ein Tagessatz bei verschiedenen Tätern z.B. 10,- EUR, 100,- EUR oder 1000,- EUR betragen. Auf diese Weise soll jeder Täter entsprechend seinen finanziellen Verhältnissen bestraft werden. An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tritt Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend der Zahl der Tagessätze; einem Tagessatz entspricht dabei ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe. Die Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe kann der Verurteilte im Einzelfall abwenden, indem er gemeinnützige Arbeit leistet.

Freiheitsstrafe

Die zeitige Freiheitsstrafe ist vom Gesetz von einem Monat bis zu höchstens fünfzehn Jahren vorgesehen. Daneben steht die nur in wenigen Vorschriften, vor allem bei Mord, angedrohte lebenslange Freiheitsstrafe. Weil kurze Freiheitsstrafen kriminalpolitisch vom Gesetzgeber als problematisch angesehen worden sind, darf das Gericht eine Freiheitsstrafe unter sechs Monaten nur in Ausnahmefällen festsetzen, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit des Täters liegen, ihre Verhängung zur Einwirkung auf den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen.

Strafaussetzung zur Bewährung

Ein wesentliches Mittel zur Einwirkung auf einen Täter, der eine Freiheitsstrafe erhält, stellt die Strafaussetzung zur Bewährung dar. Von ihm wird Gebrauch gemacht, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen wird und künftig auch ohne Vollzug der Freiheitsstrafe keine Straftaten mehr begehen wird. Eine Strafaussetzung ist zulässig, wenn auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr erkannt ist, unter besonderen Voraussetzungen auch bei Verurteilung bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe. Der Verurteilte ist einem Bewährungshelfer zu unterstellen, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten.

Maßregeln der Besserung und Sicherung

Anstelle von Strafen oder neben ihnen kann das Gericht auf sogenannte Maßregeln der Besserung und Sicherung erkennen. Hierzu zählt die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bei schuldunfähigen oder vermindert schuldfähigen Tätern, wenn sie infolge ihres Zustandes für die Allgemeinheit gefährlich sind. Zu nennen sind ferner die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (z.B. bei Drogensucht), die Entziehung der Fahrerlaubnis (z.B. bei Verkehrsdelikten) und das Berufsverbot (z.B. bei Straftaten unter Missbrauch des Berufs oder Gewerbes). Für bestimmte Täter darf Führungsaufsicht verhängt werden, wobei der Verurteilte während der Dauer dieser Maßregel einem Bewährungshelfer und einer Aufsichtsstelle unterstellt wird. Für bestimmte Rückfalltäter, die einen Hang zu schweren Straftaten aufweisen, sieht das Gesetz die Sicherungsverwahrung vor.

Absehen von Strafe

Hiermit sind noch nicht alle Möglichkeiten aufgezählt, mit denen das Gericht auf eine Straftat reagieren kann. Bei geringer Schuld kann z.B. unter gewissen Voraussetzungen von einer Bestrafung abgesehen und dem Täter nur eine Buße oder sonstige Leistung auferlegt werden. Der Täter kann auch unter Vorbehalt einer späteren Verurteilung zu Geldstrafe lediglich verwahrt werden.

Urteilsfindung

Strafzumessung

Wie soll nun ein Gericht aus allen diesen Möglichkeiten, auf eine Straftat zu reagieren, die richtige Entscheidung finden? Kommt es zu einer Verurteilung, so wird es darauf ankommen, gerade die Strafe oder Maßregel festzusetzen, die der Tat und dem jeweiligen Täter angemessen ist. Damit ein gerechtes Ergebnis gefunden wird, muss das Gericht bei der Strafzumessung alle Umstände abwägen, die für und gegen den Täter sprechen. Das Gesetz nennt als sog. Strafzumessungstatsachen ausdrücklich

- die Beweggründe und die Ziele des Täters,
- die Gesinnung, die aus der Tat spricht und den bei der Tat aufgewendeten Willen,
- das Maß der Pflichtwidrigkeit,
- die Art der Ausführung und die verschuldeten Auswirkungen der Tat,
- das Vorleben des Täters, seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,
- sein Verhalten nach der Tat, besonders sein Bemühen, den Schaden wieder gutzumachen, sowie sein Bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

Bei den Maßregeln der Besserung und Sicherung kommt es vor allem auf eine genaue Rechenschaft darüber an, wie nach dem Zustand des Täters die Prognose für sein zukünftiges Verhalten zu stellen ist.

Zweck der Strafe

Mit allem, was bisher gesagt wurde, ist freilich die letzte grundlegende Frage noch nicht beantwortet: Warum kann ein Mensch überhaupt bestraft werden, welche Zwecke werden mit einer Strafe verfolgt? Unsere Gesellschaftsordnung geht, wie übrigens alle gesellschaftlichen Systeme der Welt, von der Voraussetzung aus, dass der Mensch für sein Handeln gegenüber der Gemeinschaft grundsätzlich sozial verantwortlich ist; andernfalls könnte er auch kaum die Frei-

Informationen über das Jugendstrafrecht

heitsrechte in Anspruch nehmen, die ihm in unseren Verfassungen garantiert sind. Die Schuld der verantwortlich handelnden Menschen ist daher, wie in unserem Strafgesetzbuch seit 1969 formuliert ist, die Grundlage für die Zumessung der Strafe.

Strafe ist Antwort der Gemeinschaft auf Schuld. Der Täter kann durch Übernahme der Strafe Sühne leisten. Strafe ist aber nicht um der Vergeltung willen da, sie wird vielmehr angedroht, verhängt und vollzogen, um dazu beizutragen, dass die Gefahr der Begehung künftiger Straftaten (durch andere oder durch denselben Täter) verringert wird. Strafe stellt den Gliedern der Rechtsgemeinschaft die Bedeutung der Rechtsgebote vor Augen. Ohne sie würde das Bewusstsein der Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung Schaden leiden. Der Richter muss also mit seinem Spruch die Rechtsordnung bewahren helfen, damit andere geschützt werden. Mit der Bestrafung soll zugleich der Versuch unternommen werden, den Täter von künftigen Rechtsbrüchen abzuhalten. Das Gesetz schreibt deshalb auch vor, dass die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind, berücksichtigt werden müssen. Der Täter soll in die Gesellschaft wieder eingegliedert („resozialisiert“) werden. Bei Auswahl und Bemessung von Strafe und Maßregeln muss sich ein Richter daher stets vor Augen halten, welche Strafen oder Maßnahmen wirklich geeignet sind, diesem großen Ziel zu dienen, denn er greift mit seinem Urteil verantwortlich in das Schicksal eines Menschen ein.

Jugendstrafrecht

Schöffen bei den Jugendgerichten (Jugendschöffen) – es sollen jeweils ein Jugendschöffe und eine Jugendschöffin mitwirken – müssen sich mit den Besonderheiten des Jugendstrafrechts vertraut machen.

Zuständigkeit der Jugendgerichte

Die Jugendgerichte haben zu entscheiden, wenn Jugendliche oder Heranwachsende straffällig geworden sind. Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat 14, aber noch nicht 18, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt war.

Kinder bis zu 14 Jahren sind strafunmündig. Jugendliche sind dann strafrechtlich verantwortlich, wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer Entwicklung reif waren, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Wesen des Jugendstrafrechts

Das Jugendstrafrecht geht davon aus, dass die Kriminalität junger Menschen, die noch in der Entwicklung stehen, anders zu beurteilen ist als die Erwachsener und dass deshalb auch anders auf sie reagiert werden muss. Während man in früheren Zeiten junge Menschen ebenso wie Erwachsene bestrafte, nur etwas milder, steht den Jugendgerichten heute ein speziell auf Jugendliche zugeschnittenes System von Rechtsfolgen zur Verfügung, das vom Gedanken der Erziehung beherrscht ist und das Strafsystem des allgemeinen Strafrechts verdrängt. Bei Heranwachsenden ist es, mit gewissen Abweichungen, dann anzuwenden, wenn der Heranwachsende zur Zeit der Tat nach seiner Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand oder wenn die Tat nach den gesamten Umständen eine typische Jugendverfehlung war. Das Gesetz unterscheidet Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und Jugendstrafe.

Erziehungs- maßregeln

Erziehungsmaßregeln haben zum Ziel, Erziehungsmängeln entgegenzuwirken, die sich in der Straftat gezeigt haben. Tatvergeltung bezwecken sie dagegen nicht. Als Erziehungsmaßregeln kennt das Gesetz die Erteilung von Weisungen, ferner die Verpflichtung, Hilfen zur Erziehung in Form der

Erziehungsbeistandschaft oder in einer betreuten Wohnform in Anspruch zu nehmen. Die größte praktische Bedeutung haben Weisungen. Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen. Beispielhaft nennt das Gesetz etwa die Weisungen, in einem Heim zu wohnen, ein Lehr- und Arbeitsverhältnis anzutreten, Arbeitsleistungen zu erbringen, an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen, sich für einen gewissen Zeitraum der Betreuung und Aufsicht eines Helfers zu unterstellen (Betreuungsweisung), an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen und sich zu bemühen, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen (Täter-Opfer-Ausgleich). In der Praxis sehr häufig ist dabei die Verpflichtung zur gemeinnützigen Arbeit, aber auch die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs, die Betreuungsanweisung sowie der Täter-Opfer-Ausgleich sind von zunehmender praktischer Bedeutung.

Zuchtmittel

Zuchtmittel wendet das Jugendgericht an, wenn dem jungen Menschen eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er strafbares Unrecht begangen hat und dafür einstehen muss. Solche Zuchtmittel sind die Verwarnung, die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest. Im Wege der Auflage kann dem jungen Angeklagten auferlegt werden, nach Kräften den durch die Tat verursachten Schaden wieder gutzumachen, sich persönlich bei dem Verletzten zu entschuldigen, Arbeitsleistungen zu erbringen oder einen Geldbetrag zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu zahlen. Das eindringlichste Zuchtmittel ist die Verhängung von Jugendarrest, der als Freizeitarrest (Wochenendarrest – höchstens zweimal), als Kurzarrest (höchstens 4 Tage) und als Dauerarrest (mindestens 1 Woche, höchstens 4 Wochen) möglich ist. Zuchtmittel haben wie die Erziehungsmaßregeln nicht die Rechtswirkung einer Strafe. Der Verurteilte kann sich also nach wie vor als nicht vorbestraft bezeichnen.

Jugendstrafe

Strafe im Rechtssinne ist die Jugendstrafe, d. h. Freiheitsentzug in einer Jugendstrafanstalt. Sie ist den Fällen vorbehal-

ten, in denen wegen der schädlichen Neigungen des jungen Menschen Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel zur Erziehung nicht ausreichen oder in denen wegen der Schwere der Schuld Strafe erforderlich ist. Von schädlichen Neigungen in diesem Sinn spricht man, wenn erhebliche Anlage- oder Erziehungsmängel die Gefahr weiterer Straftaten begründen. Die Jugendstrafe ist Erziehungsstrafe. Ihr Mindestmaß beträgt 6 Monate, das Höchstmaß 5 Jahre, bei Heranwachsenden und bei bestimmten schweren Verbrechen Jugendlicher 10 Jahre. Die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts gelten nicht.

Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe

Kann dagegen in der Hauptverhandlung nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob in der Straftat schädliche Neigungen in einem Umfang hervorgetreten sind, dass eine Jugendstrafe erforderlich ist, so kann das Gericht die Schuld feststellen und die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen.

Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung

Eine verhängte Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr wird zur Bewährung ausgesetzt, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte auch ohne Vollzug der Jugendstrafe zukünftig einen rechtschaffenen Lebenswandel führen wird. Jugendstrafen von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren werden unter den gleichen Voraussetzungen zur Bewährung ausgesetzt, wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Verurteilten geboten ist. Nach Teilverbüßung einer Jugendstrafe kann der Strafreist unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls zur Bewährung ausgesetzt werden.

Im Falle der Strafaussetzung zur Bewährung und der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe wird der Verurteilte stets einem Bewährungshelfer unterstellt.

Organisation der Strafgerichte

Es wird Sie interessieren, in welcher Weise Sie als Schöffe bei den Strafgerichten tätig werden können. Die Beantwortung dieser Frage ist nur aufgrund der Kenntnis des Aufbaus der Strafgerichtsbarkeit möglich. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ist die Beurteilung der Straftaten je nach ihrer Schwere verschiedenen Gerichten und bei diesen errichteten Spruchkörpern zugewiesen. An den meisten dieser Spruchkörper sind Schöffen beteiligt.

Amtsgerichte

Bei den 73 Amtsgerichten in Bayern wird die Strafgerichtsbarkeit entweder vom Strafrichter (Berufsrichter) als Einzelrichter oder vom Schöffengericht ausgeübt. Über Straftaten von geringerer Bedeutung urteilt der Einzelrichter allein. Straftaten von erheblicherer Bedeutung sind dem Schöffengericht zugewiesen, das in Bayern bei jedem Amtsgericht gebildet ist und aus einem Berufsrichter und zwei Schöffen besteht. Das Schöffengericht darf nicht auf Freiheitsstrafe von mehr als vier Jahren und nicht auf die Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder der Sicherungsverwahrung erkennen. In Jugendstrafsachen entspricht der Jugendrichter dem Strafrichter (s. oben), mit dem Unterschied, dass der Jugendrichter lediglich Jugendstrafen bis zu einem Jahr verhängen darf. Das Jugendschöffengericht besteht aus einem Berufsrichter und zwei Jugendschöffen, hat aber eine höhere Strafgewalt als das Schöffengericht für Erwachsene.

Landgerichte

Bei den 22 bayerischen Landgerichten (im Oberlandesgerichtsbezirk München: Augsburg, Deggendorf, Ingolstadt, Kempten/Allgäu, Landshut, Memmingen, München I, München II, Passau und Traunstein; im Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg: Amberg, Ansbach, Nürnberg-Fürth, Regensburg und Weiden i.d. Opf.; im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg: Aschaffenburg, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof, Schweinfurt und Würzburg) sind (Große) Strafkammern gebildet, die in erster Instanz grundsätzlich über Verbrechen zu urteilen haben, d. h. über solche Taten, die das Gesetz mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht. Sie

sind außerdem zuständig für alle sonstigen Fälle, bei denen eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe oder aber die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder die Sicherungsverwahrung in Betracht kommt oder bei denen die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Bedeutung des Falles Anklage zum Landgericht erhebt. Die Großen Strafkammern sind mit zwei oder drei Berufsrichtern und zwei Schöffen besetzt. Für schwere Straftaten gegen das Leben (Mord, Totschlag u.a.) sind besondere Strafkammern eingesetzt, die die historische Bezeichnung „Schwurgericht“ führen. Das Schwurgericht alter Art, das in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und sechs Schöffen tagte, gibt es seit 1975 nicht mehr. Ferner sind besondere Strafkammern für Staatsschutzsachen in München, Nürnberg und Bamberg, und für Wirtschaftsstrafsachen in München, Augsburg, Landshut, Nürnberg, Regensburg Hof und Würzburg eingerichtet.

Jugendkammer

Bei den Landgerichten sind Jugendkammern errichtet, die mit zwei oder drei Berufsrichtern und zwei Jugendschöffen besetzt sind und über alle Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden zu befinden haben, die nach allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehören würden oder die sie wegen besonderen Umfangs übernehmen.

Berufungsgerichte

Die Landgerichte haben freilich nicht nur über Strafsachen in erster Instanz, sondern auch über die Berufungen gegen Urteile des Strafrichters beim Amtsgericht und des Schöffengerichts beim Amtsgericht zu entscheiden. Zuständig sind die Kleinen Strafkammern, welche grundsätzlich mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen besetzt sind. In Jugendsachen hat die kleine Jugendkammer, die mit dem Vorsitzenden und zwei Jugendschöffen besetzt ist, über Berufungen gegen die Urteile des Jugendrichters und die große Jugendkammer, die mit drei Richtern und zwei Jugendschöffen besetzt ist, über die Berufungen gegen Urteile des Jugendschöffengerichts zu entscheiden.

Revisionsgerichte

Das Rechtsmittel der Revision, das gegen die Urteile der Landgerichte (wahlweise auch gegen amtsgerichtliche Urteile anstelle der Berufung) gegeben ist, führt zu den Oberlandesgerichten in München, Nürnberg oder Bamberg oder zum Bundesgerichtshof in Karlsruhe. An diesen Gerichten sind ausschließlich Berufsrichter tätig.

Gang der Hauptverhandlung

Die Beteiligung der Schöffen am Strafverfahren beginnt mit dem Anfang der Hauptverhandlung vor dem Gericht. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das Strafverfahren aber bereits zwei wesentliche Abschnitte durchlaufen.

Ermittlungsverfahren

Im ersten Abschnitt, dem sogenannten Ermittlungsverfahren, untersucht die Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit der Polizei, ob gegen den Beschuldigten der hinreichende Verdacht einer Straftat besteht. Bejaht die Staatsanwaltschaft dies und erhebt sie deshalb Anklage zum Gericht, so entscheidet das angerufene Gericht in einem zweiten Verfahrensschritt (dem sogenannten Eröffnungsverfahren), ob und in welchem Umfang diese Anklage zur gerichtlichen Hauptverhandlung zugelassen wird. Mit dieser Entscheidung, dem sogenannten Eröffnungsbeschluss, bestimmt das Gericht zugleich den Gegenstand des weiteren Verfahrens: nur über die Tat, wie sie im Eröffnungsbeschluss beschrieben ist, darf das Gericht am Ende der Hauptverhandlung ein Urteil fällen.

Eröffnungsverfahren

Hauptverhandlung

Damit der Gegenstand der Anschuldigung jedem Beteiligten klar wird, verliest der Staatsanwalt, nachdem die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten festgestellt worden sind, die vom Gericht zugelassene Anklage. Sinn und Zweck der Hauptverhandlung ist es jetzt, zu klären, ob der in der Anklage zum Ausdruck gebrachte Verdacht gegen die Angeklagten zu Recht besteht oder nicht. Hieran haben alle Verfahrensbeteiligten mitzuwirken, auch die Schöffen und auch der Staatsanwalt, der keineswegs nur die den Angeklagten belastenden Momente vorzutragen hat. Lediglich vom Angeklagten wird nicht verlangt, dass er aktiv zur Wahrheitsfindung beiträgt und sich damit möglicherweise selbst belastet. Er hat das Recht, die Aussage zu verweigern, ohne dass dies bei der Urteilsfindung zu seinen Lasten bewertet werden darf. Aufgabe des Verteidigers ist es vor allem, darauf zu achten, dass die Rechte seines Mandanten im Verfahren gewahrt bleiben und dass alles vorgetragen wird, was für den Angeklagten spricht; er darf sich aber der Wahrheitserforschung nicht hindernd in den Weg stellen.

Im Jugendstrafverfahren kann die Jugendgerichtshilfe (meist: ein Vertreter des Jugendamts) über die Entwicklung des jungen Angeklagten berichten und sich zu den Maßnahmen äußern, die zu ergreifen sind. Erziehungsberechtigte sollen zur Hauptverhandlung geladen werden.

Die Hauptverhandlung ist regelmäßig öffentlich; nichtöffentlich ist sie in Verfahren gegen Jugendliche.

Fragerecht der Schöffen

Damit die Hauptverhandlung in geordneten Bahnen verläuft, bestimmt das Gesetz, dass sie unter der Leitung des Vorsitzenden steht. Das bedeutet z. B., dass die Beteiligten – auch die Schöffen – nicht von sich aus Fragen an den Angeklagten, an Zeugen oder Sachverständige richten dürfen, sondern erst, wenn der Vorsitzende ihnen das Wort erteilt hat – wozu er allerdings (außer bei Zeugen unter 16 Jahren) verpflichtet ist. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen kann der Vorsitzende zurückweisen. Bei Fragen an Opfer von Straftaten, vor allem an Opfer von Gewalttaten, ist deren besonderer Situation Rechnung zu tragen; Fragen, die den persönlichen Lebensbereich betreffen, sollen nur gestellt werden, wenn dies zur Wahrheitsfindung unerlässlich ist.

Beweisaufnahme

Auf die Vernehmung des Angeklagten zur Person und zur Sache oder dessen Erklärung, nicht aussagen zu wollen, folgt in der Regel die Beweisaufnahme. Sie kann in der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, der Verlesung von Urkunden, der Vorführung einer Bild-Ton-Aufzeichnung oder der Einnahme eines Augenscheins bestehen und ist auf alle erheblichen Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken. Oftmals werden von Verfahrensbeteiligten Anträge auf Erhebung weiterer Beweise gestellt. Solche Anträge dürfen nur unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen (etwa dann, wenn die betreffende Tatsache für die Entscheidung ohne Bedeutung ist) abgelehnt werden. Ziel der Beweisaufnahme muss es sein, den wahren Sachverhalt zu ermitteln. Erst wenn der Richter vom Vorliegen einer Tatsache überzeugt ist, darf er sie als erwiesen ansehen. Hat er noch Zweifel, so muss er

zunächst versuchen, diese durch Erhebung weiterer Beweise zu überwinden. Ist dies aber nicht möglich, so muss er von dem Tatsachenhergang ausgehen, der dem Angeklagten günstiger ist. Dies ist die Bedeutung des alten Rechtssatzes „Im Zweifel für den Angeklagten“ (in dubio pro reo).

Plädoyers

Angeklagter, Verteidiger und Staatsanwalt erhalten nach jeder Beweiserhebung die Gelegenheit, sich zu äußern. Nach Abschluss der Beweisaufnahme fassen sie in ihren Schlussvorträgen (Plädoyers) das Ergebnis der Hauptverhandlung zusammen und stellen ihre Anträge an das Gericht. Dem Angeklagten gebührt stets das letzte Wort.

Urteilsberatung

Nunmehr haben Berufsrichter und Schöffen gemeinsam über die zu treffende Entscheidung zu beraten. Das Gericht hat jetzt die schwere und verantwortungsvolle Aufgabe, alles zu erwägen und gegebenenfalls zu erörtern, was die Hauptverhandlung zum Gegenstand des Verfahrens ergeben hat. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheiden die Richter – auch die Schöffen – nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Sie haben die Würdigung aller Beweise gewissenhaft vorzunehmen.

Abstimmung und Urteilsverkündung

Die Beratung ist geheim und findet daher gewöhnlich in einem abgesonderten Raum statt. Sie endet mit der Abstimmung, bei der im allgemeinen die absolute Mehrheit, hinsichtlich der Schuldfrage und der Rechtsfolgen der Tat die Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder des Gerichts einschließlich der Schöffen den Ausschlag gibt. Das auf diese Weise zustande gekommene Urteil wird sodann vom Vorsitzenden verkündet.

Rechtsmittel

Das einmal verkündete Urteil ist bindend. Das Gericht kann es sich nicht noch einmal anders überlegen und den bereits freigesprochenen Angeklagten doch noch verurteilen. Urteile können aber vom Angeklagten und der Staatsanwaltschaft innerhalb bestimmter Fristen mit den gesetzlich vorgesehe-

Verwirklichung des Urteilsausspruchs

nen Rechtsmitteln – Berufung und Revision – angefochten werden. Dann muss ein höheres Gericht darüber entscheiden, ob das Urteil der ersten Instanz aufgehoben oder aufrechterhalten wird.

Der hauptsächliche Unterschied zwischen den Rechtsmitteln der Berufung und der Revision liegt darin, dass bei der Berufung auch die Feststellung des Sachverhalts (die Beweisaufnahme) wiederholt wird, während bei der Revision die tatsächlichen Feststellungen des unteren Gerichts unberührt bleiben und lediglich beurteilt wird, ob das erkennende Gericht das Recht auf den festgestellten Sachverhalt richtig angewendet hat.

Bei seiner Entscheidung ist das Gericht im Rechtsmittelverfahren zwei wesentlichen Einschränkungen unterworfen. Es darf erstens nur insoweit neu entscheiden, als das Urteil angefochten ist. Hat der Angeklagte etwa – was zulässig ist – nur das Strafmaß angefochten, so darf das Berufungsgericht nicht mehr über die Schuldfrage entscheiden. Zweitens ist zu beachten, dass das Berufungsurteil dann, wenn nur der Angeklagte Berufung eingelegt hat, für ihn nicht nachteiliger ausfallen darf als das Urteil der ersten Instanz.

Ist gegen ein Urteil kein Rechtsmittel mehr zulässig, etwa weil der Instanzenweg erschöpft ist oder weil die Anfechtungsfristen abgelaufen sind, so wird es rechtskräftig. Das bedeutet, dass es jetzt endgültig unabänderlich ist – von der nur unter engen gesetzlichen Voraussetzungen zulässigen Wiederaufnahme des Verfahrens abgesehen. Außerdem kann nunmehr die Vollstreckung der verhängten Strafe beginnen.

Strafvollstreckung

Die Strafvollstreckung hat die Staatsanwaltschaft zu veranlassen, z. B. die Beitreibung einer Geldstrafe oder die Einweisung des zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten in eine Justizvollzugsanstalt. Im Rahmen der Strafvollstreckung können aber auch noch gerichtliche Entscheidungen erforderlich werden, etwa darüber, ob die Aussetzung einer Strafe zur Bewährung widerrufen werden soll oder ob ein Strafgefangener vorzeitig auf Bewährung freigelassen werden kann. Diese Entscheidungen werden ohne mündliche Verhandlung und ohne Beteiligung von Schöffen getroffen. Bei Jugendlichen und Heranwachsenden, gegen die jugendstrafrechtliche Maßnahmen verhängt wurden, ist Vollstreckungsleiter der Jugendrichter.

Begnadigung

Die Rechtsfolgen einer Verurteilung können ausnahmsweise im Gnadenwege abgemildert oder erlassen werden. Die Begnadigung dient hauptsächlich dazu, Härten und Unbilligkeiten auszugleichen, die bei späterer Veränderung der allgemeinen oder persönlichen Verhältnisse entstehen können. Das Begnadigungsrecht steht in Bayern dem Ministerpräsidenten zu, der es jedoch weitgehend auf das Staatsministerium der Justiz übertragen hat, soweit es um Rechtsfolgen einer strafrechtlichen Verurteilung geht.

Strafvollzug

Die verhängten Freiheitsstrafen werden in Bayern in 36 Justizvollzugsanstalten unterschiedlicher Größe mit ca. 11.640 Haftplätzen vollzogen. Nach Art. 2 des am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Bayerischen Strafvollzugsgesetzes dient der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit. Er soll die Gefangenen befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

Dem Behandlungsauftrag, den Gefangenen zu helfen, nicht mehr straffällig zu werden, dienen insbesondere

- die Zuweisung sinnvoller Arbeit,
- die Durchführung geeigneter beruflicher und allgemeiner Bildungsmaßnahmen,

- die Durchführung sozialtherapeutischer Maßnahmen,
- die Förderung sozialer Kontakte zur Außenwelt durch Besuchs- und Schriftverkehr sowie durch Ausgang und Urlaub,
- die Anleitung zu sinnvoller Freizeitgestaltung,
- die sorgfältige Vorbereitung der Entlassung.

Die Aufgabe, für die ständig steigende Zahl der Gefangenen einen modernen Vollzug zu gewährleisten, kann nur fachlich geschultes Personal erfüllen. Insgesamt arbeiten ca. 5050 Personen im bayerischen Strafvollzug, und zwar als Angehörige des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Werkdienstes und des Verwaltungsdienstes oder eines Sonderdienstes. Den Angehörigen des allgemeinen Vollzugsdienstes obliegen die unmittelbare Betreuung und Versorgung der Gefangenen sowie der Sicherheitsdienst. Die Bediensteten des Werkdienstes haben die Arbeitsbetriebe zu leiten, die technischen Anlagen zu überwachen und insbesondere die ihnen zugeordneten Gefangenen beruflich aus- bzw. weiterzubilden. Zum Verwaltungsdienst gehören u.a. die Vollzugsgeschäftsstelle, die Wirtschafts-, Arbeits- und Bauverwaltung. Zu den Angehörigen der Sonderdienste zählen die Anstaltsärzte, die Geistlichen, Psychologen, Lehrer und Sozialarbeiter.

Alle finanziellen und personellen Anstrengungen zur Erreichung eines modernen Vollzuges müssen allerdings erfolglos bleiben, wenn sie bei dem Gefangenen selbst auf keine Bereitschaft zur Mitarbeit stoßen. Seine Mitarbeit an einer Resozialisierung und eine positive Reaktion der Gesellschaft auf entsprechende Bemühungen eines Gefangenen sind unerlässliche Ergänzungen für die Bemühungen des Staates um einen wirksamen Strafvollzug.

Jugendstrafvollzug

Jugendstrafe wird in Bayern in den Jugendstrafvollzugsanstalten Ebrach, Laufen-Lebenau und Neuburg-Herrenwörth sowie in einer Jugendabteilung der Justizvollzugsanstalt Aichach vollzogen; die 1990 fertig gestellte Jugendstrafvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth ist dabei eine der modern-

sten in der gesamten Bundesrepublik. Hier befindet sich auch das Therapiezentrum gegen soziale Defizite, in dem jugendliche Intensivtäter behandelt werden. In der Jugendabteilung der Justizvollzugsanstalt Aichach wird Jugendstrafe an weiblichen jungen Gefangenen vollzogen. Im Übrigen richtet sich die Zuständigkeit der verschiedenen Anstalten im Wesentlichen nach dem Alter der Gefangenen, ihrer Vorbelastung, der Strafdauer und teilweise auch der Straftat.

Nach dem Bayerischen Strafvollzugsgesetz, das einen eigenen Abschnitt über den Jugendstrafvollzug enthält, dient der Vollzug der Jugendstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Die jungen Gefangenen sollen dazu erzogen werden, künftig einen rechtschaffenen Lebenswandel in sozialer Verantwortung zu führen.

Der Schwerpunkt des Jugendstrafvollzugs liegt deswegen in der Erziehung der jungen Gefangenen. Durch eine Vielzahl von schulischen und beruflichen Bildungsmöglichkeiten, durch die Zuweisung sinnvoller und für die jungen Gefangenen geeigneter Arbeit, durch die Anleitung zu einem vernünftigen Freizeitverhalten und durch eine besonders intensive Betreuung versuchen die Anstalten, den Erziehungsauftrag zu erfüllen. Dabei kommt dem Personal, das für diesen Auftrag geeignet und ausgebildet sein muss, besondere Bedeutung zu. Neben ausgewählten Angehörigen des Verwaltungs-, Werk- und Aufsichtsdienstes sind deshalb bei den Jugendstrafvollzugsanstalten auch verstärkt Psychologen, Lehrer, Sozialarbeiter und Handwerksmeister in der Betreuung der jungen Gefangenen eingesetzt.

Merkblatt für Schöffen

Das Merkblatt soll den Schöffen als Hilfe dienen, die Aufgaben ihres Amtes den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend wahrzunehmen. Es kann nicht alle Fragen beantworten. In Zweifelsfällen sollten sich Schöffen an den Vorsitzenden des Gerichts wenden.

1. Ehrenamt

Das Schöffenamtsamt ist ein Ehrenamt (§§ 31, 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes -GVG-). Jeder Staatsbürger ist zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichtet. Über die Möglichkeit der Entbindung von dem Schöffenamtsamt entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft (vgl. Nr. 8 Abs. 5, Nr. 9 Abs. 3).

2. Unabhängigkeit

Schöffen sind wie Berufsrichter nur dem Gesetz unterworfen. Sie sind in ihrem Richteramt an Weisungen nicht gebunden. (Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 85 der Bayerischen Verfassung, § 45 Abs. 1 Satz 1, § 25 Deutsches Richtergesetz -DRiG-).

3. Unparteilichkeit

Unparteilichkeit ist die oberste Pflicht der Schöffen wie der Berufsrichter. Schöffen dürfen sich bei der Ausübung ihres Amtes nicht von Regungen der Zuneigung oder der Abneigung gegenüber den Angeklagten beeinflussen lassen. Sie haben ihre Stimme ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

Fühlen sich Schöffen in ihrem Urteil den Angeklagten gegenüber nicht völlig frei oder liegt sonst ein Grund vor, der Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit rechtfertigen könnte, so haben sie das dem Gericht anzuzeigen. Dieses wird ohne die Schöffen darüber entscheiden, ob sie in dem Verfahren mitwirken können.

In ihrem äußeren Verhalten müssen Schöffen alles vermeiden, was geeignet sein könnte, bei anderen Personen Zweifel an ihrer Unparteilichkeit zu erwecken. Insbesondere müssen sie vor, während und angemessene Zeit nach der Verhandlung jeden privaten Umgang mit den Verfahrensbeteiligten sowie mit deren Vertretern und Angehörigen vermeiden, vor allem jede Erörterung über den zur Verhandlung stehenden Fall unterlassen. Zu eigenen Ermittlungen (Zeugenvernehmungen, Tatortbesichtigungen usw.) sind Schöffen nicht befugt.

4. Stellung der Schöffen in der Hauptverhandlung

Schöffen üben das Richteramt während der Hauptverhandlung in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die an der Verhandlung teilnehmenden Berufsrichter aus und tragen dieselbe Verantwortung für das Urteil wie diese. Sie entscheiden die Schuld- und Straffrage gemeinschaftlich mit den Berufsrichtern (§§ 30, 77 GVG).

Schöffen nehmen an allen während der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen des Gerichts teil, auch an solchen, die in keiner Beziehung zur Urteilsfällung stehen und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können. Die Gerichtsvorsitzenden haben den Schöffen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen; jedoch können sie ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen. Die Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren wird allein von den Vorsitzenden durchgeführt; die Schöffen können jedoch verlangen, dass die Vorsitzenden

den Zeugen weitere Fragen stellen. Wenn nach pflichtgemäßem Ermessen ein Nachteil für das Wohl der Zeugen nicht zu befürchten ist, können die Vorsitzenden den Schöffen auch eine unmittelbare Befragung der Zeugen gestatten. Die Schöffen sind berechtigt und verpflichtet, selbst auf die Aufklärung derjenigen Punkte hinzuwirken, die ihnen wesentlich erscheinen (§ 240 Abs. 2, § 241 Abs. 2, § 241 a der Strafprozessordnung -StPO-).

Die Ergänzungsschöffen (vgl. Nr. 11) wohnen der Verhandlung bei. An der Beratung und an den zu erlassenden Entscheidungen nehmen sie, solange sie nicht für verhinderte Schöffen eingetreten sind, nicht teil. Im Übrigen haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie die an erster Stelle berufenen Schöffen; insbesondere ist ihnen ebenso wie diesen zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu stellen.

5. Abstimmung

Zu jeder für den Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage und die Rechtsfolgen der Tat (die Bemessung der Strafe, die Strafaussetzung zur Bewährung, die Anordnung einer Nebenstrafe oder Nebenfolge, die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung oder die Aussetzung einer Maßregel zur Bewährung) betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Dem Gericht gehören stets zwei Schöffen an. Ist ein Berufsrichter beteiligt, müssen also mindestens zwei, sind zwei Berufsrichter beteiligt, müssen mindestens drei, sind drei Berufsrichter beteiligt, müssen mindestens vier Mitglieder des Gerichts für die Bejahung der Schuldfrage und für die auszusprechende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung stimmen. Zur Schuldfrage gehört auch die Frage nach solchen von den Strafgesetzen vorgesehenen Umständen, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen; sie umfasst nicht die Frage nach den Voraussetzungen der Verjährung.

Im Übrigen entscheidet das Gericht mit absoluter Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, von denen keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die für Angeklagte nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Stimmen also von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer zwei für ein Jahr Freiheitsstrafe, zwei für acht Monate Freiheitsstrafe und ein Mitglied für sechs Monate Freiheitsstrafe, so ist auf acht Monate erkannt.

Bilden sich in der Straffrage zwei Meinungen, ohne dass eine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so gilt die mildere Meinung. Stimmen z. B. von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer drei für sechs Monate und zwei für vier Monate Freiheitsstrafe, so lautet die Strafe auf vier Monate.

Ergibt sich bei dem mit zwei Richtern und zwei Schöffen besetzten Schöffengericht in einer Frage, über die mit einfacher Mehrheit zu entscheiden ist, Stimmengleichheit, so gibt die Vorsitzendenstimme den Ausschlag.

Schöffen stimmen nach dem Lebensalter, Jüngere vor älteren. Sie stimmen vor den Berufsrichtern. Richterliche Berichtersteller stimmen allerdings vor den Schöffen. Vorsitzende stimmen zuletzt.

Schöffen dürfen die Abstimmung über eine Frage nicht verweigern, weil sie bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben sind. (§ 263 StPO, §§ 195 bis 197 GVG).

6. Amtsverschwiegenheit

Schöffen sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit zu schweigen (§ 45 Abs. 1, § 43 des Deutschen Richtergesetzes -DRiG-).

* Soweit in dem Merkblatt männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

7. Vereidigung

Schöffen werden vor ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts vereidigt. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes. Schöffen leisten den Eid, indem sie die Worte sprechen:

„Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Bayern und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Hierüber werden die Schöffen vor der Eidesleistung belehrt. Wer den Eid leistet, soll dabei die rechte Hand erheben.

Geben Schöffen an, dass sie aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen, so sprechen sie die Worte:

„Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, getreu der Verfassung des Freistaates Bayern und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.“

Dieses Gelöbnis steht dem Eid gleich.

Geben Schöffen an, dass sie als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wollen, so können sie diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen (§ 45 DRiG).

8. Unfähigkeit zum Schöffenamtsamt

Das Schöffenamtsamt kann nur von Deutschen versehen werden (§§ 31, 77 GVG). Unfähig zu dem Amt sind (§§ 32, 77 GVG):

- a) Personen, die in Folge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- b) Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (§ 45 Abs. 1 Strafgesetzbuch - StGB) verlieren Personen, die wegen eines Verbrechens rechtskräftig zu Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind, automatisch für die Dauer von fünf Jahren. Personen, denen ein Gericht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter für eine im Urteil bestimmte Zeit – höchstens jedoch für fünf Jahre – ausdrücklich aberkannt hat, verlieren ebenfalls für diesen Zeitraum die Fähigkeit zur Bekleidung des Schöffenamtes. Dies gilt jedoch nur, soweit die Fähigkeit nicht vorzeitig wiederverliehen worden ist (§ 45 b StGB).

Zum Verlust der Fähigkeit kann nach § 45 StGB jede Tat führen, die ein Verbrechen, d. h. eine Handlung ist, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht ist (§ 12 Abs. 1 StGB), oder bei der das Gesetz die Möglichkeit der Aberkennung ausdrücklich vorsieht (§ 45 Abs. 2 StGB), z. B. bei Staatsschutz- und Amtsdelikten (§§92 a, 101, 358 StGB).

Ausgewählte Schöffen, bei denen einer der vorstehend in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Unfähigkeitsgründe vorliegt, haben dies dem Gericht anzuzeigen. Ebenso ist dem Gericht Mitteilung zu machen, sobald etwa nachträglich einer dieser Gründe eintritt.

Die Mitteilung ist bereits in Zweifelsfällen erforderlich. In der Mitteilung ist dem Gericht über den Sachverhalt unter Beifügung etwaiger Urkunden (Anklage, Urteil, Gerichtsbeschluss usw.) zu berichten.

Über die Entbindung von dem Schöffenamtsamt aus den in Absatz 2 aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3,4, § 77 Abs. 1,3 Satz 2 GVG).

9. Ablehnung des Amtes

Die Berufung zu dem Schöffenamtsamt dürfen ablehnen (§§ 35, 77 GVG):

- a) Mitglieder des Bundestags, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtags oder einer zweiten Kammer;
- b) Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines Schöffen an vierzig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- c) Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
- d) Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- e) Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- f) Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- g) Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Ablehnungsgründe werden nur berücksichtigt, wenn Schöffen diese innerhalb einer Woche, nachdem sie von ihrer Einberufung in Kenntnis gesetzt worden sind dem Gericht gegenüber geltend machen; sind die Ablehnungsgründe später entstanden oder bekannt geworden, so ist die Frist von einer Woche erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen (§§ 53, 77 GVG).

Über ihre Entbindung von dem Schöffenamtsamt aus den in Absatz 1 aufgeführten Gründen entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 53 Abs. 2, § 77 Abs. 1, 3 Satz 2 GVG).

10. Auslosung

Die Reihenfolge, in der die Schöffen an den Sitzungen des Schöffengerichts oder der Strafkammern teilnehmen, wird – hinsichtlich der Hauptschöffen für jedes Geschäftsjahr, hinsichtlich der Hilfsschöffen einmal für die gesamte Wahlperiode – im Voraus durch Auslosung bestimmt (§§ 45, 77 GVG).

Die Zahl der Hauptschöffen ist so zu bemessen, dass voraussichtlich jeder zu nicht mehr als zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird (§§ 43, 77 GVG).

11. Heranziehung der Hilfsschöffen und der Ergänzungsschöffen

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen oder wenn zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich wird, so werden Schöffen aus der Hilfsschöffenliste herangezogen (§§ 47, 77 GVG).

Das Gleiche gilt, wenn bei Verhandlungen von längerer Dauer die Zuziehung von Ergänzungsschöffen, die bei Verhinderung der an erster Stelle berufenen Schöffen einzutreten haben, angeordnet wird (§ 48 Abs. 1, §§ 77, 192 Abs. 2, 3 GVG).

Werden Hauptschöffen von der Schöffensliste gestrichen, so treten die Hilfsschöffen, die nach der Reihenfolge der Hilfsschöffensliste an nächster Stelle stehen, unter ihrer Streichung in der Hilfsschöffensliste an die Stelle der gestrichenen Hauptschöffen. Die Dienstleistungen, zu denen sie zuvor als Hilfsschöffen herangezogen waren, gehen vor (§ 49 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 5, § 77 GVG).

12. Entbindung von der Dienstleistung und Streichung von der Schöffensliste

Das Gericht kann einen Schöffen auf Antrag wegen eintretender Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden. Wegen des im Grundgesetz verankerten Anspruchs auf den gesetzlichen Richter ist dies jedoch nur in besonderen Ausnahmefällen möglich.

Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn jemand an der Dienstleistung durch unabwendbare Umstände gehindert ist oder wenn ihm die Dienstleistung nicht zugemutet werden kann. Dies kann z. B. der Fall sein bei Erkrankungen mit Bettlägerigkeit oder Verhinderung durch Wehrübung und Katastropheneinsatz. Berufliche Umstände begründen nur in Ausnahmefällen eine Entbindung von der Dienstleistung. Der Entbindungsantrag ist an den Gerichtsvorsitzenden zu richten. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§§ 54, 77 GVG).

Schöffen werden von der Schöffensliste gestrichen, wenn ihre Unfähigkeit zum Schöffenamte eintritt oder bekannt wird, oder Umstände eintreten und bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamte nicht erfolgen soll (§ 52 Abs. 1, § 77 GVG). Über die Streichung entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen; die Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 52 Abs. 3, 4, § 77 GVG; vgl. Nr. 8 und 9). Soweit Schöffen aus dem Landgerichtsbezirk verzogen sind, ordnet das Gericht ihre Streichung aus der Schöffensliste an. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Zur Entlastung übermäßig beanspruchter Haupt- und Hilfsschöffen sind Schöffen auf ihren Antrag aus der Schöffensliste zu streichen, wenn sie während eines Geschäftsjahres an mehr als 24 Sitzungstagen an Sitzungen teilgenommen haben. Weiterhin sind Schöffen auf ihren Antrag zu streichen, wenn sie ihren Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk, in dem sie tätig sind, aufgeben. Über den Antrag entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der betroffenen Schöffen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Bei Hauptschöffen wird die Streichung aus der Schöffensliste erst für Sitzungen wirksam, die später als zwei Wochen nach dem Tag beginnen, an dem der Streichungsantrag bei der Schöffengeschäftsstelle eingeht. Ist Hilfsschöffen vor der Antragstellung bereits eine Mitteilung über ihre Heranziehung zu einem bestimmten Sitzungstag zugegangen, so wird ihre Streichung erst nach Abschluss der an diesem Sitzungstag begonnenen Hauptverhandlung wirksam (§ 52 Abs. 2 bis 4, § 77 GVG).

13. Versäumung einer Sitzung, Zuspätkommen

Gegen Schöffen, die sich ohne genügende Entschuldigung zu der Sitzung nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder sich ihren Obliegenheiten in anderer Weise entziehen, wird ein Ordnungsgeld – das bis zu 1.000,00 EUR betragen kann – festgesetzt. Zugleich werden ihnen auch die verursachten Kosten auferlegt. Bei nachträglicher genügender Entschuldigung kann die Entscheidung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidung kann schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Beschwerde erhoben werden (§§ 56, 77 GVG).

14. Fortsetzung der Amtstätigkeit

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Schöffenwahlperiode hinaus, so ist die Amtstätigkeit bis zur Beendigung der Hauptverhandlung fortzusetzen (§§ 50, 77 GVG).

15. Entschädigung

Die Schöffen erhalten eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (§§ 55, 77 GVG).

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei dem Gericht, bei dem die Schöffen mitgewirkt haben, geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit Beendigung der Amtsperiode der Schöffen und kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

Auf Antrag wird die Entschädigung durch Beschluss dieses Gerichts festgesetzt. Gegen den Beschluss ist Beschwerde zulässig, wenn der festgesetzte Betrag um mehr als 200,- EUR hinter dem beanspruchten Betrag zurückbleibt, oder wenn sie das Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Sache in dem Beschluss zulässt. Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat; sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht.

Anträge und Erklärungen (auch Beschwerden) können zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts, bei dem die Schöffen mitgewirkt haben oder das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, abgegeben oder schriftlich bei diesem Gericht eingereicht werden.

Anhang II

Informationen zu sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen ehrenamtlicher Richtertätigkeit und zur Möglichkeit weiterer Nutzung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

I. Gesetzliche Krankenversicherung

A. Auswirkungen auf das Bestehen des Versicherungsschutzes

1. Bei **pflichtversicherten** ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern hat eine Unterbrechung der entgeltlichen Beschäftigung bis zu einem Monat keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Versicherung gilt als fortbestehend. Leistungen werden erbracht, Beiträge brauchen nicht gezahlt zu werden

Wird die versicherungspflichtige Beschäftigung bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern länger als einen Monat unterbrochen, ist es zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes erforderlich, sich freiwillig zu versichern. Die Beiträge hierfür sind aus eigenen Mitteln zu bestreiten; sie werden durch die Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter – EhrRIEG – mit abgegolten. Die freiwillige Versicherung muss der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der Mitgliedschaft mitgeteilt werden.

2. **Freiwillig** versicherte ehrenamtliche Richterinnen und Richter müssen ihr Versicherungsverhältnis durch Weiterzahlung der Beiträge aufrechterhalten. Für Personen, die einen Anspruch auf Zahlung des Arbeitgeberzuschusses gemäß § 257 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch haben, wird dieser Zuschuss bei Fernbleiben von ihrer Arbeit nicht gezahlt, soweit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ausgefallenes Arbeitsentgelt vom Gericht erstattet wird. Die Beiträge müssen aus eigenen Mitteln bestritten werden (vgl. vorstehend Nr. 1 Abs. 2 Satz 2).

B. Auswirkungen auf die Krankenversicherungsleistungen

1. Bei Fortbestehen des Versicherungsverhältnisses besteht für ehrenamtliche Richterinnen und Richter und ihre versicherten Familienangehörigen Anspruch auf den gesamten Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung.
2. In der Regel wirkt sich die Unterbrechung der Beschäftigung auf die Geldleistungen nicht aus. Bei der Berechnung des für die Bemessung des Krankengeldes maßgebenden Regelentgelts bleiben die durch die Tätigkeit bei einem Gericht entstehenden Fehlzeiten berücksichtigt.

II. Rentenversicherung

Wird das Arbeitsentgelt eines versicherungspflichtigen Arbeitnehmers infolge einer ehrenamtlichen Richtertätigkeit gemindert, so kann er bei seinem Arbeitgeber beantragen, dass der Beitrag zur Rentenversicherung nach dem Arbeitsentgelt bis maximal zur Beitragsbemessungsgrenze berechnet wird, das er ohne die ehrenamtliche Tätigkeit erzielt hätte. Der Antrag kann nur für laufende und künftige Lohnberechnungszeiträume gestellt werden.

Der Arbeitgeber führt dann den vollen Beitrag ab. Er behält jedoch den normalerweise von ihm zu tragenden Arbeitgeberanteil, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt ohne ehrenamtliche Tätigkeit und dem Arbeitsentgelt mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit entfällt, vom Lohn bzw. Gehalt des Versicherten ein. Für Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende gilt das Gesagte entsprechend.

III. Gesetzliche Unfallversicherung

Für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter besteht Unfallversicherungsschutz gegen Körperschäden kraft Gesetzes (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII). Sie erhalten zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung noch Mehrleistungen auf Grund von § 94 SGB VII.

Versicherungsfälle im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung sind u. a. auch die Wegeunfälle. Es handelt sich hierbei um Unfälle, die beim Zurücklegen des Weges nach und von dem Ort der versicherungsrechtlich geschützten Beschäftigung eintreten. Es muss ein Zusammenhang zwischen Arbeitsweg und Unfallereignis bestehen. Der Versicherungsschutz erlischt im Regelfall, wenn die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter von dem unmittelbaren Weg zwischen ihrer Wohnung und dem Ort ihrer Tätigkeit abweichen.

Unfälle (auch Wegeunfälle) müssen zur Vermeidung von Nachteilen unverzüglich dem Gericht, bei dem die ehrenamtliche Richtertätigkeit ausgeübt wird, angezeigt werden.

IV. Vermögensbildung

Verringern sich durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit die zusätzlichen vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers (§ 10 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes), so besteht die Möglichkeit, den zulagenbegünstigten Jahreshöchstbetrag aus dem regulären Arbeitslohn nach § 11 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes aufzufüllen: Der Arbeitgeber hat auf schriftliches Verlangen des Arbeitnehmers einen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohnes abzuschließen und die anzulegenden Lohnteile an das Unternehmen oder Institut zu überweisen. Dadurch wird vermieden, dass sich wegen der ehrenamtlichen Richtertätigkeit der Anspruch auf Arbeitnehmersparzulage verringert.

V. Weitere Auskünfte

über Einzelheiten möglicher sozialversicherungsrechtlicher Folgen einer Unterbrechung der beruflichen Beschäftigung durch die ehrenamtliche Richtertätigkeit werden die Sozialversicherungsträger geben können. Diese sind für die

Krankenversicherung die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung (Allgemeine Ortskrankenkasse, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Landwirtschaftliche Krankenkassen, Ersatzkassen, Bundesknappschaft, See-Krankenkasse),

Rentenversicherung die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (Landesversicherungsanstalten, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Bundesknappschaft, Seekasse, Bahn-Versicherungsanstalt),

Unfallversicherung die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Bundesausführungsbehörde und Ausführungsbehörden der Länder bei ehrenamtlicher Richtertätigkeit).

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von 5 Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien, sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Justiz
– Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit –
Prielmayerstraße 7, 80335 München

Stand: Juni 2008

Grafik-Design: Marion und Rudolf Schwarzbeck, Gauting

Druck: W. Tümmels Buchdruckerei, Nürnberg



Wollen Sie mehr über die Arbeit der
Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht
zur Bayerischen Staatsregierung.
Unter Telefon 01 801-201010

(3,9 Cent pro Minute
aus dem dt. Festnetz; abweichende Preise
aus Mobilfunknetzen)

oder per E-Mail unter
direkt@bayern.de

erhalten Sie Informationsmaterial
und Broschüren,
Auskunft zu aktuellen Themen
und Internetquellen
sowie Hinweise zu Behörden,
zuständigen Stellen
und Ansprechpartnern bei der
Bayerischen Staatsregierung.

**Die Servicestelle
kann keine Rechtsberatung
in Einzelfällen geben.**